jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 187 BDG 1979 Ausnahmebestimmungen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten

1. 1.die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
2. 2.§ 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. 3.die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
4. 4.§ 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 und 5 und die§§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
5. 5.§ 57 (Gutachten),
6. 6.(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 130/2003)
7. 7.die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

1. (2)Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:
   1. 1.§ 11 Abs. 1 und 3 bis 6 (Definitivstellung),
   2. 2.§ 12 Abs. 2 (Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse),
   3. 3.die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
   4. 4.§ 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 und 5 und die§§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
   5. 5.§ 57 (Gutachten),
   6. 6.(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 130/2003)
   7. 7.die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung), solange sich der Universitätsassistent nicht im definitiven Dienstverhältnis befindet.
2. (3)Die §§ 25 bis 31 sind jedoch abweichend von Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn der Universitätsassistent eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

In Kraft seit 01.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at